

# **ALI Winnenden**

Fraktion Alternative und Grüne Liste Winnenden  
Christoph Mohr, Königsberger Ring 20, 71364 Winnenden  
Tel. 07195/957329  
christoph.mohr@gr.winnenden.de

An den Vorsitzenden  
des Gemeinderates der  
Großen Kreisstadt Winnenden,  
Herrn Oberbürgermeister  
Hartmut Holzwarth

Winnenden, den 2. Juli 2020

## **Klimaschutz in Winnenden**

### **Antrag der Fraktion Alternative und Grüne Liste (ALI) Winnenden**

#### **Anlage**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Im Rahmen des städtischen Konzepts zum kommunalen Klimaschutz stellen wir die folgenden Anträge; wir gehen gemäß § 34 Abs. 1 GemO davon aus, dass sie spätestens in der Sitzungsrunde im September behandelt werden:

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung eines (förderfähigen) Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) zu beauftragen.**
- 2. Im kommenden Haushalt wird die (förderfähige) Vollzeit-Stelle (100 %) eines kommunalen Klimaschutzmanagers (in EG 11/12) geschaffen. Die Stelle wird umgehend ausgeschrieben, um sie möglichst am 1. Januar 2021 besetzen zu können. Bis zur Stellenbesetzung werden die Aufgaben festgelegt und an eine(n) vorhandene(n) Mitarbeiter/-in übertragen.**
- 3. Künftig ist auf jeder Beschlussvorlage die Klimarelevanz des Beschlusses auf der Grundlage des gemeinsamen Vorschlages des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) und des Deutschen Städtetages gemäß Anlage 1 darzustellen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwendung der im Haushalt 2020 veranschlagten Mittel für den Klimaschutz (1 Mio. Euro) detailliert nach Zweck darzulegen (ausgegebene Mittel, gebundene Mittel, unverplante Mittel).**

#### **Begründung:**

Trotz der aktuell in nahezu allen Bereichen präsenten Berücksichtigung der derzeitigen Pandemielage wird der Klimaschutz eine vordringliche Aufgabe für alle Handlungsträger der Wirtschaft, der Gesellschaft und der öffentlichen Hand bleiben. Auch wir als Kommune

stehen in der Verpflichtung, unsere Handlungen und Prioritäten im Hinblick auf die Auswirkungen auf unser Klima zu bewerten.

Zu 1. In einem ersten Schritt müssen alle kommunalen Handlungsfelder auf Möglichkeiten geprüft werden, als Stadt klimaschonend und klimaschützend tätig zu werden. Hierzu ist Sachverstand und Expertise von außen erforderlich.

Beispielhaft seien hier die Bemühungen der Stadt Ludwigsburg und der Stadt Bühl genannt: Die Stadt Ludwigsburg hat im Juli 2018 das Heidelberger Institut für Energie- und Umweltforschung (Ifeu) beauftragt, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer öffentlichen Informations- und Austauschveranstaltung im November 2019 vorgestellt. Im Januar 2020 erging im Gemeinderat der Beschluss, das entsprechende Fachkonzept bei künftigen Abwägungsprozessen mit einzubeziehen, vgl. [https://www.ludwigsburg.de/start/stadt\\_buerger/klimaschutz.html](https://www.ludwigsburg.de/start/stadt_buerger/klimaschutz.html)

Auch das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Bühl (29.400 Einw., Landkreis Rastatt) entstand in Zusammenarbeit mit dem Ifeu Heidelberg im Jahre 2017, vgl. <https://www.buehl.de/de/Stadt-Buerger/Umwelt-Mobilitaet/Klimaschutz>

Weitergehende Informationen und Hinweise zur Erstellung eines lokalen Energie- und Klimaschutzkonzepts:

<https://www.ffegmbh.de/kompetenzen/erstellung-von-lokalen-und-regionalen-energiekonzepten/315-was-ist-ein-integriertes-klimaschutzkonzept>

Im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) Baden-Württembergs werden die Ziele auf der Ebene des Landes dargestellt:

[https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publicationen/Klima/140715\\_IEKK.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Klima/140715_IEKK.pdf)

Fördermöglichkeiten des Landes:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/kommunaler-klimaschutz/>

zu 2. Es wird unerlässlich sein, die Überwachung der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen einer im Rathaus tätigen Fachkraft zu übertragen. Sie soll die Arbeit des Beauftragten für Umweltschutz ergänzen. Dem/der Klimaschutzmanager/-in kommt eine zentrale strategische Rolle bei der Umsetzung kommunaler Klimaschutzkonzepte zu. Heutzutage kann die zentrale Aufgabe des nachhaltigen Handelns in der Stadtentwicklung nicht mehr von einer einzelnen Person gestemmt werden. Insbesondere ist es sinnvoll, dass die entsprechende Fachkraft schon im Prozess der Erstellung des IEKK von Anfang an dabei ist, um in der Folge die Umsetzung zu gewährleisten.

Seit Ende 2008 fördert das Bundesumweltministerium (BMU) im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) auch die Stelle eines Klimaschutzmanagers für bis zu fünf Jahre (Förderung in Höhe von 65 % für zwei Jahre sowie anschließend in Höhe von 40 % für weitere drei Jahre). Diesen Klimaschutzmanagern kommt eine zentrale strategische Rolle bei der Umsetzung kommunaler Klimaschutzkonzepte zu. Im Rems-Murr-Kreis haben bisher Waiblingen, Rudersberg und Weissach im Tal einen Klimaschutzmanager, vgl. <https://www.kea-bw.de/kommunaler-klimaschutz/netzwerk/klimaschutzmanager>.

Zu 3. Mehrere deutsche Städte haben in den vergangenen Monaten einen Beschluss über die Prüfung der Klimarelevanz bei Entscheidungen des Gemeinderates gefasst. Die Ausgestaltung dieser Prüfung ist jedoch sehr unterschiedlich.

Daher hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann (siehe Anlage 1).

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können.

Ein wichtiges Ziel dieser Vorgehensweise bei uns vor Ort soll es sein, dass insgesamt ein größeres Bewusstsein für die Klimaproblematik und für die Auswirkungen von kommunalen Beschlüssen aller Art auf den Klimaschutz entsteht.

Beispielhaft sei auf den Beschluss im Gemeinderat Karlsruhe verwiesen,

[https://web3.karlsruhe.de/Gemeinderat/ris/bi/vo0050.php?\\_kvonr=39566&voselect=5665](https://web3.karlsruhe.de/Gemeinderat/ris/bi/vo0050.php?_kvonr=39566&voselect=5665),

sowie auf den Pressebeitrag im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Nr. 24/2020, vom 19. Juni 2020, S. 11.

Zu 4. Es ist im Gemeinderat nur zum Teil bekannt, wie die im Haushalt vorgesehenen Mittel von 1 Mio. Euro für 2020 eingesetzt werden. Daher ist eine Aufstellung nach dem bisherigen Mitteleinsatz bzw. der Mittelverplanung nötig.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Mohr, Rahel Dangel, Susanne Kiefer,  
Martin Oßwald-Parlow, Maria Papavramidou  
Fraktion ALI Winnenden

## ***Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften***

Nachdem Städte wie Vancouver, Oakland, Los Angeles, London und Basel als Reaktion auf die Initiativen der Jugendbewegung „Fridays for Future“ den „Klimanotstand“ ausgerufen haben, folgte diesem Ausruf am 2. Mai 2019 Konstanz als erste deutsche Stadt. Inzwischen haben sich viele deutsche Kommunen angeschlossen und dazu entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlusslage in den Kommunen ist unterschiedlich, sowohl in Bezug auf die Wortwahl (Klimanotstand, Klima in Not, Klimaschutzinitiative etc.) als auch auf die Inhalte der Beschlüsse. Auch die Ausgestaltung der in manchen Städten vorgesehenen Prüfung der Klimarelevanz bzw. -verträglichkeit, die damit verbundenen Zuständigkeiten und entsprechende personelle oder finanzielle Ressourcen sind sehr verschieden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dessen Fachgremien (Fachkommission Umwelt und Umweltausschuss) einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können. Dadurch soll auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern/-innen eine gut nachvollziehbare und zugleich sachgerechte Entscheidungsgrundlage geboten werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bewusst auf den Begriff „Klimaverträglichkeitsprüfung“ verzichtet wurde, da hier weder eine Verwechslung noch ein Vergleich mit dem relativ komplexen Verfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen soll.

Für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in kommunalen Vertretungskörperschaften wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, das in der ersten Stufe aus einer Vor-Einschätzung der Klimarelevanz und in der zweiten Stufe aus einer Prüfung der Klimarelevanz besteht.

Stufe 1

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz

Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	o keine	- negativ
----------------------------------	-----------	---------	-----------

Bei positiven und bei negativen Auswirkungen folgt Stufe 2.

Hinweise:

- Die Vor-Einschätzung muss in der Beschlussvorlage dokumentiert werden (Transparenz).
- In vielen Beschlussvorlagen sind bereits in der Struktur explizite Aussagen zu finanziellen oder personellen Auswirkungen enthalten (z. B. als gesonderte Rubrik am Anfang oder Ende einer Vorlage). Die Struktur könnte analog um klimarelevante Auswirkungen ergänzt werden.
- Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben beispielsweise Beschlussvorlagen zur Vergabe von Straßennamen in einer Stadt oder die Berufung eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft in ein Gremium.
- Es sollten explizit sowohl positive als auch negative Auswirkungen in der Vorlage dargestellt werden; eine alleinige Konzentration auf negative Auswirkungen wäre nicht zielführend.

Stufe 2

Prüfung

## A: Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme auf den Klimaschutz

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO <sub>2</sub> -eq			
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung

Wenn Zahlen/Daten verfügbar sind, werden folgende Orientierungswerte vorgeschlagen (diese können je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden):

geringfügig: < 100 t CO<sub>2</sub>-eq pro Jahr

erheblich: > 100 t CO<sub>2</sub>-eq pro Jahr

**Zur Veranschaulichung:** Die Zahlen basieren auf der Annahme, dass eine Person in Deutschland etwa 10 Tonnen THG-Emissionen pro Jahr ausstößt. Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Klimaschutz wird der durchschnittliche THG-Ausstoß von 5 Haushalten à 2 Personen herangezogen, d.h. 100 t CO<sub>2</sub>-eq pro Jahr. Anhand dieses Richtwertes sollen die Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme festgestellt werden.

*Hinweis:*

Einige Kommunen plädieren dafür, zusätzlich zur Mengenangabe auch die Dauer des THG-Ausstoßes als Parameter zu betrachten. Dies sollte allerdings in den Kommunen entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

Falls keine Zahlen/Daten verfügbar sein sollten, ist eine Begründung für die Klimarelevanz erforderlich.

## B: Prüfung von Optimierungspotenzialen

Es wird als sinnvoll erachtet, dass nach Stufe 1 (positive oder negative Auswirkungen) statt einer möglichen Ablehnung des Beschlusses auch Optimierungsmöglichkeiten durch Förderung des Klimaschutzes aufgezeigt werden. Dazu ist rechtzeitig im Prüfverfahren eine Sensibilisierung und frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachressorts notwendig.

Falls durch die Maßnahmen keine Optimierung erzielt werden kann, sollten Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden.

## **C: Verortung des Prüfvorgangs**

In der Kommune muss geklärt werden, wer für die Einschätzung und Prüfung zuständig sein soll, ob und in welchem Umfang Unterstützungsleistungen erfolgen sollen und wie die Beteiligung geregelt wird (z.B. Mitzeichnungspflicht des für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts).

In der Mehrzahl der bereits durchgeführten Prüfungen wurden bisher die jeweils für den Klimaschutz zuständigen Fachämter mit dieser Aufgabe betraut. In den für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts ist zwar das dezidierte Fachwissen im Klimaschutz vorhanden, in vielen Fällen ist aber eine aufwändige Einarbeitung in den jeweiligen Prüfgegenstand, also das zu beschließende Vorhaben, erforderlich. Dafür fehlen in den für Klimaschutz zuständigen Fachämtern entsprechende Ressourcen.

Es wird daher dafür plädiert, dass bei der Erstellung der Beschlussvorlagen das jeweilige Fachressort, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist, eine Einschätzung und dann Prüfung der Klimarelevanz vornimmt. Bei Bedarf kann das für den Klimaschutz zuständige Fachamt mit seiner Expertise zur Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz einbezogen werden; dies gilt auch für die Identifizierung und Darstellung von Optimierungspotenzialen und Vorschlägen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Denkbar wären hierbei beispielsweise auch Informationsveranstaltungen oder Schulungen in den Fachressorts.

Neben der effizienteren Vorgehensweise liegt ein weiterer Vorteil dieser Zuordnung der Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen darin, dass die Fachressorts für die Klimaauswirkungen ihrer Vorhaben und Maßnahmen zunehmend sensibilisiert und die Beschlüsse zur Steigerung des Klimaschutzes von der gesamten Verwaltung umgesetzt werden müssen.